

Mitteilungen der Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 93

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

der Sektion Bern nicht hoch genug angerechnet werden, dass sie, als Veranstalterin dieser jedes Jahr an Bedeutung gewinnenden Ausstellungen, trotz des gänzlichen Mangels an genügendem Platz, noch Gästen Gelegenheit bietet, sich an dieser Ausstellung zu beteiligen. In vornehmer, zuvorkommender Weise muss da manches Mitglied auf das Ausstellen eines oder mehrerer Bilder verzichten, um andern Platz zu machen. Die Tatsache, dass die Sektion Bern in dieser Beziehung sehr weitherzig und loyal denkt und handelt, verdient umso mehr Anerkennung, als z. B. die Sektion Bern der Schweizerischen Sezession, welche im Monat November in Bern ihre Ausstellung hatte, in ihrem Kreise keine ihr nicht als Mitglieder angehörende Aussteller duldet.

Zum erstmalig gibt dieses Jahr der Gemeinderat der Stadt Bern in anerkennenswerter Weise eine Subvention an die Weihnachtsausstellung im Betrage von 500 Fr. zu Bilderankäufen. Wie bekannt, unterstützt bereits der Staat Bern diese Ausstellung mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1000. Eine schöne Ermutigung für die wackere Berner Sektion, und besten Dank auch an dieser Stelle den kunstfreundlichen Bernerbehörden. Ad. T.

Bericht

an den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, betreffend:

- a) Statutenrevision;
- b) Reorganisation des Zentralvorstandes;
- c) Errichtung eines besoldeten Zentralsekretariates.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Die Delegierten- und Generalversammlung vom 17/18. Juli letzten Jahres beauftragte den Zentralvorstand mit der Ausarbeitung von Anträgen im Sinne der Reorganisation des Zentralvorstandes und der Sekretariatsfrage. In Ihrer Sitzung vom 7. August l. J. beschlossen Sie grundsätzlich, den Unterzeichneten mit allen derartigen Fragen behufs vorbereitendem Studium und Antragsstellung zu betrauen. Aus diesem Grunde bin ich heute in der Lage, Ihnen einen gedrängten Bericht über die oben umschriebenen Fragen vorzulegen.

Vor allen Dingen stelle ich fest, dass sowohl die Reorganisation des Zentralvorstandes, wie die Schaffung einer ständigen und dotierten Sekretariatsstelle, eine Revision unserer Zentralstatuten bedingt. Dieser Standpunkt ist bereits sowohl an der Delegierten- wie an der Generalversammlung anerkannt und gutgeheissen worden. (Vide Nr. 89 der „Schweizerkunst“, pag. 290 und 296.)

So hat die Sektion Neuenburg in der Formulierung ihres Antrages betreffend die Reorganisation des Zentralvorstandes bereits eine partielle Statutenrevision postuliert, ebenso die Delegiertenversammlung, indem sie dem Antrage des Unterfertigten auf Revision des Art. 2 der Satzungen beipflichtete.

Gestützt auf diese Feststellung habe ich nun die Postulate, welche an den obgenannten Versammlungen zur Sprache kamen und zum Teil gutgeheissen wurden, eingehend und sorgfältig geprüft und bin zu der Ueberzeugung gelangt, dass ihre Verwirklichung auf Grund der gegenwärtigen Statuten eine Sache der materiellen Unmöglichkeit ist.

Die Statuten, wie wir sie heute haben, können praktisch nicht angewendet werden und werden in der Praxis auch oft umgangen, weil sie erstens zu wenig klar sind und

weil sie zweitens den Anforderungen nicht genügen, die ein rationeller Betrieb an eine Gesellschaft wie die unsere stellt.

Ich sehe daher keine Möglichkeit, auf Grund der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Statuten irgend welche Vorschläge in bezug auf Zentralvorstand und Sekretariat einzubringen und beantrage Ihnen daher:

a) Der Vorstand möge der nächsten Generalversammlung eine Gesamtrevision der Statuten beantragen.

b) Der Zentralvorstand möge schon jetzt eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Statutenentwurfes einsetzen, so dass die neuen Satzungen bereits von der nächsten Generalversammlung zu Recht erkannt werden können.

Für den Fall, dass die Anträge a) und b) angenommen werden sollten, beantrage ich Ihnen ferner:

Es sei die vorberatende Kommission anzuweisen, namentlich folgende Fragen zum Gegenstande eingehender Diskussion zu erheben:

1. Ob bei den Zweckbestimmungen der Gesellschaft nicht auch die Frage des Rechtsschutzes der einzelnen Mitglieder durch die Gesamtgesellschaft vorzusehen sei.

2. Ob nicht das Rechtsdomizil ein für allemal festzusetzen und der betreffende Artikel in Uebereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechtes festzusetzen sei.

3. Ob nicht die innere Konstitution der einzelnen Sektionen bereits in den Hauptzügen in den Zentralsatzungen festgelegt werden sollte, und ob nicht namentlich auch allfällige Sektionsstatuten zur Gutheissung dem Zentralvorstand zu unterbreiten seien.

4. Ob nicht zu den bereits bestehenden Organen der Gesellschaft eine Kompetenzausscheidung in den Satzungen niederzulegen sei.

5. Ob nicht im Interesse einer rascheren Geschäftsführung Anträge der Urabstimmung in den Sektionen in dem Sinne zu unterbreiten seien, dass diese Urabstimmung dieselben Folgen hätte, wie wenn die betreffenden Anträge der Generalversammlung unterbreitet worden wären.

6. Ob die Sektionen nicht zu verpflichten seien, sich statutarisch zu konstituieren.

7. Ob, für den Fall, dass bei der Reorganisation des Zentralvorstandes beschlossen würde, vom Vorortssystem abzugehen und das Vertretungssystem einzuführen, nicht statutarisch festgesetzt werden sollte, dass die Sektionen die Kosten der Vertretung im Zentralvorstande zu tragen hätten (erweiterter Art. 41 der gegenwärtigen Satzungen).

8. Ob nicht die Budgetpflicht statutarisch festgelegt werden sollte.

9. Ob nicht die Höhe der Mitgliederbeiträge alljährlich je nach Bedarf vom Zentralvorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestimmt werden sollte.

10. Ob nicht die Statuten überhaupt so gefasst werden könnten, dass sie dem Zentralvorstand und seinen Organen die denkbar weitgehendste Kompetenz in der Erledigung der laufenden Geschäfte zusichern würden.

Für den Fall, dass auch diese Anträge gutgeheissen würden, beantrage ich Ihnen ferner, es sei der gegenwärtige Bericht zur Kenntnisnahme durch die Sektionen und Mitglieder in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ zu veröffentlichen.

Gestatten Sie mir, dass ich hier schliesse, weil die Behandlung von Einzelfragen, wie die der Reorganisation des Zentralvorstandes und der Errichtung eines ständigen